

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Warendorf in der ab 01.06.2005 gültigen Fassung**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der GO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1997 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW. S. 718), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 09.05.2005 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung über die Benutzung der Stadtbücherei Warendorf beschlossen:

### **§ 1 Rechtscharakter der Stadtbücherei**

Die Stadtbücherei Warendorf ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW.

Zwischen der Stadtbücherei und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

Die Stadtbücherei dient der allgemeinen und fachlichen Bildung. Ihre Benutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet ; jedoch können Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis**

1. Wer Bibliotheksgut ausleihen will, bedarf einer Zulassung.

Die Zulassung erfolgt gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis durch Ausstellung eines Benutzerausweises.

Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen haftet als Gesamtschuldner neben dem Benutzer für die nach dieser Satzung anfallenden Gebühren aus dem Benutzungsverhältnis. Ferner hat er sich zugleich mit seiner Einverständniserklärung schriftlich zu verpflichten, im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes der ausgeliehenen Medien – gleich aus welchem Grunde – der Stadt Warendorf – Stadtbücherei den infolge des Verlustes oder der Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen haben die Zulassung schriftlich zu beantragen.

2. Die vom Benutzer bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch abgespeichert ; zur Weitergabe dieser Daten ist die Stadtbücherei nicht berechtigt.
3. Benutzer der städtischen Bücherei erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an. Die Benutzungsordnung ist am Anmeldeschalter ausgehängt. Sie wird auf Antrag ausgehändigt.
4. Die Ausstellung des Benutzerausweises ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in § 4,1 dieser Satzung geregelt.
5. Der Benutzerausweis bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar.

Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden, damit das Benutzerkonto für weitere Entleihungen gesperrt werden kann.

Der als Entleiher zugelassene Benutzer haftet der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Mißbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, auch wenn den Benutzer kein Verschulden trifft.

Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gem. § 4,2 dieser Satzung bei Ausstellung eines Ersatzausweises zu zahlen.

6. Benutzer der Stadtbücherei sind verpflichtet, Datenänderungen (z.B. Änderung von Anschrift oder Name) unverzüglich der Stadtbücherei zu melden.
7. Die Zulassung zur Benutzung gilt für 3 Jahre. Sie kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag verlängert werden.

### **§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

1. Der Besuch der Stadtbücherei sowie die Benutzung des Präsenzbestandes und des Ausleihbestandes in der Bücherei sind kostenlos. Voraussetzung für das Entleihen von Medien ist die Zahlung einer Jahresgebühr nach § 4, 3a. Die Gebühr wird bei der ersten Ausleihe erhoben und gilt für 1 Jahr (12 Monate). Alternativ kann nach Wahl des Benutzers eine Gebühr für eine einmalige Ausleihe gemäß § 4, 3b erhoben werden, die vor der einmaligen Ausleihe fällig wird.

2. Die Benutzer können sich die Medien selbst am Regal aussuchen. Zur Entleihung von Medien müssen diese zusammen mit dem Benutzerausweis an der Verbuchungstheke vorgelegt werden.

Die Stadtbücherei ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zu prüfen, ob Entleiher ihren eigenen oder einen fremden Benutzerausweis vorlegen. Ein fremder oder gesperrter Benutzerausweis kann eingezogen werden.

3. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen für Bücher und CD-ROM, 2 Wochen für AV-Medien und Zeitschriften und 7 Tage für DVD. In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

Die Leihfrist kann bei CD-ROM 1 x verlängert werden, bei allen übrigen Medien bis zu 2 x. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag kann auch telefonisch erfolgen.

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann das Bibliotheksgut jederzeit zurückgefordert werden.

Die Stadtbücherei erteilt auf Wunsch Quittungen über zurückgegebene Medien.

Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

4. In der Stadtbücherei nicht vorhandene Literatur kann die Bücherei auf Antrag von Benutzern im kreisweiten, Deutschen oder Internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie bestellen (Auswärtiger Leihverkehr). Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken oder die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden.

Die Benutzung von Literatur, die im Auswärtigen Leihverkehr beschafft wurde, ist an die Auflagen der verleihenden Bibliotheken gebunden.

Für die Beschaffung von Medien im Rahmen des Auswärtigen Leihverkehrs ist eine Gebühr gem. § 5.a/5.b dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bei Abholung des Mediums zu entrichten.

5. Ausgeliehenes Bibliotheksgut kann gegen eine Gebühr gem. § 4, 4 dieser Satzung von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Die Gebühr ist bei Abholung des Mediums zu entrichten.

Der Vorgemerkte wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen.

6. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Verbuchungstheke der Stadtbücherei abzugeben.

Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird schriftlich angemahnt. Für die Überschreitung der Ausleihzeit werden Versäumnisgebühren und Portoauslagen nach § 4,6 dieser Satzung erhoben. Die Versäumnisgebühren entstehen unabhängig von einer Mahnung mit Eintritt der Fristüberschreitung.

Wird dieser Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge geleistet, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch dieses Schreiben länger als eine Woche ohne Erfolg, so wird eine dritte Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

Wird auf die dritte Mahnung das entlehene Bibliotheksgut nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen zurückgegeben, so kann die Stadtbücherei gegebenenfalls Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen.

Die Versäumnisgebühr und Portoauslagen für die Überschreitung der Ausleihzeit werden, sofern im Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin genannt wird, mit Erstellung und Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides sofort fällig.

Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

- Benutzer der Stadtbücherei haben das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut sind untersagt. Benutzer haben den Verlust und festgestellte Mängel des ihnen ausgehändigten Bibliotheksgutes unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Für jede Beschädigung oder den Verlust von Bibliotheksgut und entliehenen Medien während der Benutzung haben die Benutzer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Wahl der Stadt vollwertigen Ersatz durch Übereignung eines gleichwertigen Ersatzmediums oder Schadensersatz in Geld zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Verlust oder Mißbrauch seines Benutzerausweises entstehen. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung nachgenannter Bewertungsmaßstäbe:

Der Ersatz verlorener oder beschädigter Materialien wird wie folgt berechnet:

Bei Büchern im	Alter	bis zu 4 Jahren	voller Preis
		bis zu 6 Jahren	80 % des Neupreises
		bis zu 9 Jahren und älter	50 % des Neupreises

Bei allen übrigen Medien ist der volle Preis zu erstatten.

Bei Materialien, deren Preis nicht mehr zu ermitteln ist, wird eine Pauschale von 10 Euro berechnet.

- Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Entlehene Medien müssen vor ihrer Rückgabe fachgerecht desinfiziert werden; ein Nachweis hierüber ist zu führen.

### § 3a Urheberrecht, Nutzung von Neuen Medien

- Der Benutzer hat die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Die Benutzung der entliehenen Medien ist ausschließlich zu privaten Zwecken gestattet.
- Bei der Benutzung von Neuen Medien (Video, CD, CD-ROM, DVD) ist ein Kopieren der Datenträger – auch zum privaten Gebrauch – untersagt.
- Computerprogramme sind nach Ende der Leihzeit zu deinstallieren. Die entlehene Software ist komplett von der Festplatte zu entfernen.
- Zu widerhandlungen können straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

### § 4 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

		€
1.	Ausstellung eines Leseausweises	2,50
2.	Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust	
	1. Ersatzausweis	3,50
	2. und jeder weitere Ersatzausweis	5,00
3.a	Jahresgebühren für die Benutzung der Stadtbücherei und der KÖB's im Stadtgebiet Warendorf	
	Familienausweis	12,00
	Erwachsene	9,00
	Jugendliche (14-17 Jahre), Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab einem Grad von 80%	4,00
	Kinder (7-13 Jahre)	2,50

3.b	Alternativ einmalige Ausleihe von bis zu 5 Medien		1,50
4.	Vorbestellung von Medien		0,50
5.a	Erfolgreiche Beschaffung von Medien im kreisweiten Leihverkehr		1,00
5.b	Erfolgreiche Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr		2,50
6.	Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist (je Medium und angefangene Woche)		
	1. Mahnstufe		0,50
	2. Mahnstufe		0,50
	3. Mahnstufe (in jeder Mahnstufe zzgl. Portokosten)		0,50
	4. Mahnstufe (zzgl. Kosten für Postzustellungsurkunde)		3,00
7.a	Ersatzbeschaffung von defekten CD-Hüllen, CD-ROM-, DVD- und Videohüllen. (Bei Verlust/Beschädigung nicht nur der Hülle, sondern auch der Medien (CD, DVD, etc. kommt die Schadensersatzforderung nach den Bestimmungen dieser Satzung hinzu.)		0,70
7.b	Ersatzteile für Spiele werden nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet		
7.c	Nicht Zurückspulen von Videos und Kassetten vor Rückgabe		0,50
8	Sonstige Leistungen		
	Kopien, Ausdrucke je Seite		0,10
	Leerdisketten		0,50
	Nutzungsgebühr Online-Arbeitsplätze je angefangene 30 Minuten	0,50	
	Ausleihe DVD je Medium		1,00

Die Stadtbücherei erteilt Quittungen über entrichtete Gebühren.

## § 5 Ausschluß von der Benutzung und Ausnahmen

1. Die Stadtbücherei ist berechtigt, Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
2. Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbücherei in begründeten Einzelfällen und sofern kein anderes Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## § 6 Nutzung der Multimedia-Plätze in der Stadtbücherei

1. Die Nutzung des Internet ist für die Benutzer ab einem Alter von 12 Jahren mit einem gültigen Benutzerausweis möglich.
2. Es gelten die allgemeinen Büchereiregeln und die Benutzungsordnung auch für die Nutzung der Multimedia-PCs. Ergänzend gelten die folgenden Nutzungsbedingungen:
3. Die Benutzungszeit für die Multimedia-Plätze beträgt nach Terminabsprache 30 Minuten. Sie kann im Einzelfall – bei entsprechender Kapazität an Multimedia-Plätzen – auf 60 Minuten verlängert werden. Bei Nichteinhaltung von Terminen können die Multimedia-Plätze anderweitig vergeben werden.
4. Es dürfen keine Veränderungen im System und an System- und Softwareeinstellungen vorgenommen werden.
5. Seiten mit gesetzeswidrigen, insbesondere rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden o.ä. Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden.
6. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß während der ihm eingeräumten Benutzungszeit keine weiteren Personen den PC bzw. die Internetfunktionen bedienen. Für Schäden am PC und seinem Zubehör (Hard- und Software) sowie Mißbrauch des Internet-Anschlusses haftet der Benutzer.

7. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Sicherheit und den Schutz der Daten des Benutzers. Sie übernimmt keine Gewähr für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.
8. Der Download von Daten ist grundsätzlich gestattet. Der Benutzer hat dabei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, einzuhalten. Zur Speicherung der Daten dürfen nur die von der Stadtbücherei entgeltlich zur Verfügung gestellten Datenträger (Disketten) verwendet werden. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Gebührenordnung § 4,8. Die Benutzung eigener Datenträger ist untersagt.
9. Das Senden und der Empfang von E-Mails ist nur online über entsprechende Freemail-Anbieter (z.B. freemail, gmx etc.) möglich. Eine E-Mail Client wird nicht zur Verfügung gestellt.
10. Das Ausdrucken von Inhalten aus dem Internet ist gegen Entgelt gemäß Gebührenordnung § 4,8 auf den bereitgestellten Druckern möglich.
11. Bei Verstoß gegen Nutzungsbedingungen kann der Benutzer von der Nutzung der Multimedia-PCs ausgeschlossen werden.
12. Die vorstehenden Bedingungen werden dem Benutzer vor der Anmeldung ausgehändigt. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt er diese Bedingungen an. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 7 Hausordnung**

Alle Benutzer der Stadtbücherei Warendorf haben sich so zu verhalten, daß keine anderen Benutzer in ihren berechtigten Ansprüchen beschränkt werden oder der Büchereibetrieb behindert wird. Das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln.

Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen der Stadtbücherei sind untersagt; Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Schirme und Taschen, die das Format DIN A 4 überschreiten, haben die Benutzer an der Garderobe abzugeben bzw. in einem Schließfach zu verwahren. Geld, Papiere, Schlüssel und sonstige Wertsachen sind in keinem Falle in den Schließfächern aufzubewahren. Geschieht dies dennoch, handeln die Benutzer auf eigene Gefahr.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die im Einzelfalle trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließanlage entstanden sind, es sei denn es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten eines städtischen Bediensteten vor. Eine Haftung für Schäden oder Verluste infolge unbefugter Eignriffe Dritter in die Schließanlage ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Die Stadtbücherei ist berechtigt, von allen Benutzern das Vorzeigen des Benutzerausweises oder eines amtlichen Ausweises zu verlangen.

Das Personal der Stadtbücherei ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen.

## **§ 8 Ergänzende Bestimmungen**

Soweit in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergänzend.

## **§ 9 Schlußbestimmungen**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt als Satzung der Stadt Warendorf in der geänderten Form gemäß Beschluß des Rates vom 09.05.2005 mit Wirkung vom 01.06.2005 in Kraft. Wird die Satzung erst nach dem 01.06.2005 bekanntgemacht, tritt sie mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.